



Sitzung des Fachausschusses
Regionale Entwicklung, Wirtschaft und ÖPNV
am 16.02.2021

TOP 12

Information über den Entwurf und das Verfahren zur Änderung des Landesraumordnungsprogramms

FD 61 Kreisentwicklung, Regional- und Verkehrsplanung

Auszüge des LROP Änderungsentwurfs, die den Landkreis Lüchow-Dannenberg betreffen:

Abschnitt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Festlegungen zu kulturellem Sachgut im besiedelten Bereich durch Verweis auf Abschnitt 3.1.5

Abschnitt 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Ziff. 05:

Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.



Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft

Aktualisierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Biotopverbund,

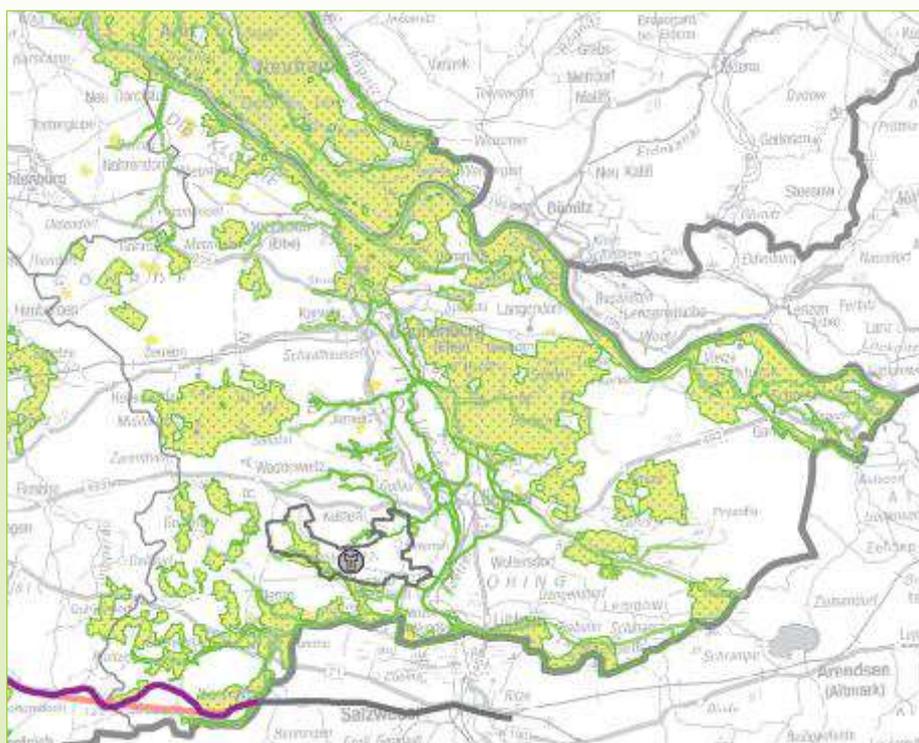
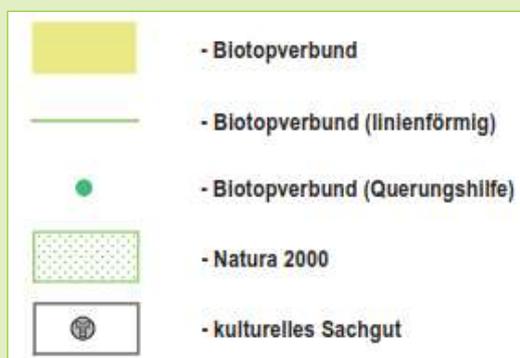
Abschnitt 3.1.3 Natura 2000

Überarbeitung des Textes in der Beschreibenden Darstellung,
Aktualisierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Natura 2000 sowie
der Liste der kleinflächigen Gebiete,



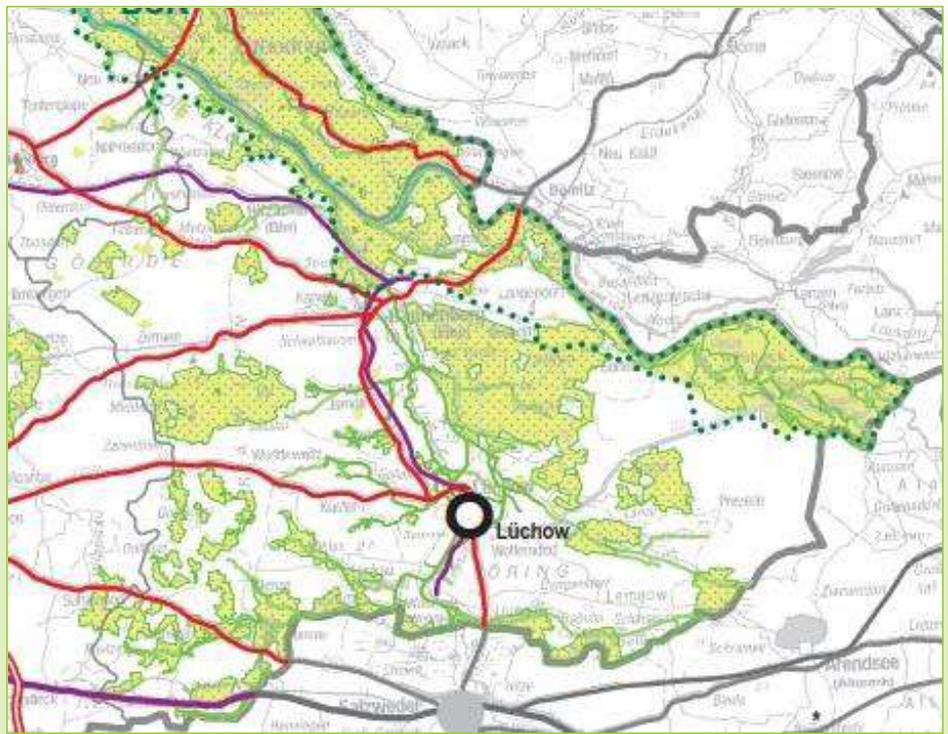
16.02.2021

**Auszug Zeichnerische
Darstellung des LROP-
Änderungsentwurfs:**



16.02.2021

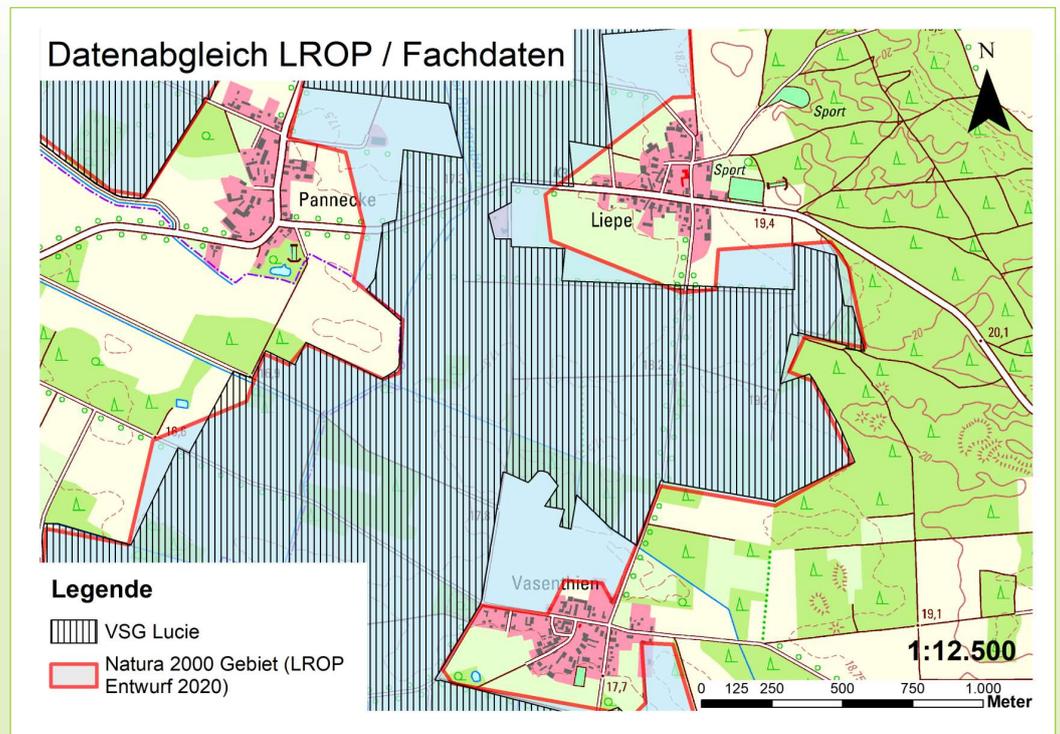
Auszug Zeichnerische Darstellung des geltenden LROP 2017:



16.02.2021

Prüfung der Gebietskulisse erforderlich:

Beispielbereich in der Gemeinde Trebel



16.02.2021

Abschnitt 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

Ziff. 03:

¹Die in Anlage 2 festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorranggebiete kulturelles Sachgut sind in ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten:

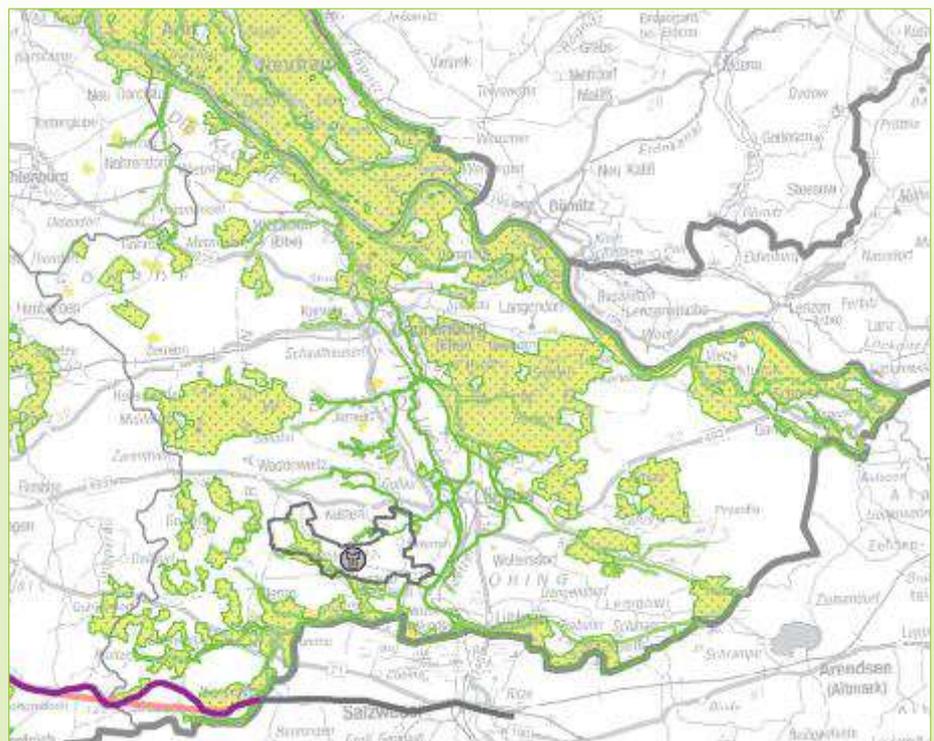
- Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe)
- ...
- **Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern**
- ...



16.02.2021

Auszug Zeichnerische Darstellung

	- Biotopverbund
	- Biotopverbund (linienförmig)
	- Biotopverbund (Querungshilfe)
	- Natura 2000
	- kulturelles Sachgut



16.02.2021

noch Ziff. 03:

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig. ³Die Vorranggebiete kulturelles Sachgut nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.



16.02.2021

Ziff. 04:

¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die in den Anhängen 4 a und 4 b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut.



16.02.2021

Auszug Anlage 4:

Anhang 4 b

(zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04)

"Kulturelles Sachgut;
Historische Kulturlandschaften (HK) und Landschaften
mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD)"

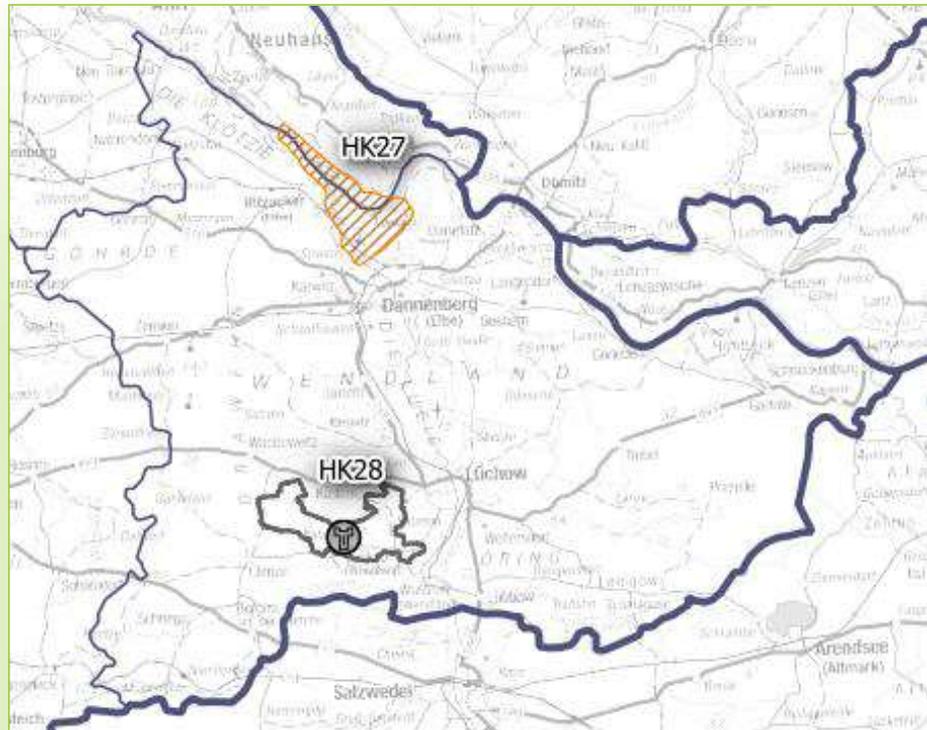


Historische Kulturlandschaften und Landschaften mit
herausragenden Archäologischen Denkmälern

Nachrichtlich:



Vorranggebiete kulturelles Sachgut



HK 27 Elbauenlandschaft um Hitzacker:

Wurten und historische Elemente
der Elbtalau und Geestkante mit
Altstadt von Hitzacker



16.02.2021

noch Ziff. 04:

²Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit „HK“ gekennzeichneten Gebieten das Landschaftsbild – inklusive Ortsbild in besiedelten Bereichen – in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden; bei den mit „AD“ gekennzeichneten Gebieten sind hingegen nur die enthaltenen Archäologischen Denkmäler wertgebend.

³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden, soweit diese Gebiete mindestens eine regionale Bedeutung aufweisen.“



16.02.2021

Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Festlegung von Grundsätzen zum ökologischen Landbau und zum klimagerechten Waldumbau

Ergänzung Ziff. 01:

⁴Der ökologische Landbau soll gefördert werden. ⁵Die landwirtschaftlich genutzte Fläche soll bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu mindestens zehn Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu mindestens fünfzehn Prozent nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.



16.02.2021

Ergänzung Ziff. 02:

³Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. ⁴Die hierfür besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als laubwaldfähig gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.



16.02.2021

Neufassung Abschnitt 4.2 Energie (Auszüge)

Abschnitt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung

Auszug Ziff. 01:

...

⁵Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. ⁶Ab 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.



16.02.2021

Abschnitt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung

Auszug Ziff. 02:

⁶Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz gemäß den Einschränkungen der Sätze 8 und 9 in Anspruch genommen werden. ⁷Der Grundsatz in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.

³Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. ⁴Die hierfür besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als laubwaldfähig gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.



16.02.2021

noch Auszug Ziff. 02:

⁸Die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung ist auf folgenden Flächen ausgeschlossen:

- historisch alte Waldstandorte
- Waldschutzgebiete ...
- Wälder in Nationalparks, Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten
- Wälder in als Naturschutzgebiet vorgesehenen, ... einstweilig sichergestellten Gebieten
- Wälder in Biosphärenreservaten ...



16.02.2021

noch Auszug Ziff. 02:

⁹In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken außerhalb der in Satz 8 genannten Gebiete kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung geprüft werden.

¹⁰Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst

- mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder
- mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.



16.02.2021

Auszug Ziff. 03:

¹Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) sollen bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden.

²**Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt.**



16.02.2021

noch Auszug Ziff. 03:

³Ausnahmsweise können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden. ⁴Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen.



16.02.2021

Ablauf des LROP Änderungsverfahrens:

- Das Beteiligungsverfahren läuft bis zum 05.03.2021. Stellungnahmen können bis zum 19.03.2021 abgegeben werden.
- Die Unterlagen sind unter der Adresse www.LROP-online.de einsehbar.
- Die Verwaltung prüft gegenwärtig die Entwurfsunterlagen und wird darauf aufbauend entscheiden, ob es erforderlich ist, eine Stellungnahme abzugeben.
- Ziel der Landesregierung ist es, die Änderung des LROP noch in der laufenden Legislaturperiode des Landtages zu beschließen.



16.02.2021



Landkreis Lüchow-Dannenberg



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit